



Informationen zur ZVR-CARD

Nach Abschluss des Eintragsverfahrens erhalten Sie bei Neueintragungen zusätzlich zur Eintragsbestätigung Ihre persönliche **ZVR-CARD** als Dokumentation Ihrer Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Die **ZVR-CARD** ist eine Plastikkarte für Ihren Geldbeutel im Scheckkartenformat. Auf deren Rückseite können Namen und Telefonnummern von zwei Vertrauenspersonen vermerkt werden. Die **ZVR-CARD** ist kostenlos.

- Die **ZVR-CARD dokumentiert** die Tatsache, dass eine Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer vorgenommen worden ist.
- Auf ihr können die **wesentlichen Inhalte** dieser Registereintragung niedergelegt werden. Die individuellen Angaben sind auf der Rückseite der **ZVR-CARD** handschriftlich einzutragen. Dafür kann auch die Eintragsbestätigung zu Hilfe genommen werden.
- Die **ZVR-CARD** liefert **keinen Nachweis** dafür, dass eine Vollmacht erteilt wurde, die Erteilung wirksam war und die Vollmacht noch fortbesteht. Der Bevollmächtigte kann daher nicht unter Vorlage der **ZVR-CARD** für den Vollmachtgeber handeln. Er kann sich regelmäßig allein durch Vorlage der Vollmachtsurkunde bzw. deren Ausfertigung legitimieren.
- Die **ZVR-CARD ersetzt auch nicht** die Erteilung einer Vollmacht: Mit ihr ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Eine Vollmacht ist in der Regel erst dann erteilt, wenn der Bevollmächtigte hiervon weiß, etwa weil ihm die Vollmachtsurkunde ausgehändigt worden ist. Möchte der Vollmachtgeber die Erteilung der Vollmacht vorerst aufschieben und behält er die Vollmachtsurkunde deshalb bei sich, ist bei der Angabe des Aufbewahrungsortes der Vollmachtsurkunde auf der **ZVR-CARD** Vorsicht geboten. Erlangt der in Aussicht genommene Bevollmächtigte aufgrund der Angabe auf der **ZVR-CARD** Kenntnis vom Aufbewahrungsort, besteht möglicherweise die Gefahr, dass er die Urkunde unrechtmäßig an sich nimmt und für den Vollmachtgeber Geschäfte tätigt, ohne hierzu wirklich bevollmächtigt zu sein. Daher sollte der Aufbewahrungsort nur dann genannt werden, wenn Missbräuche nicht zu befürchten sind.
- Wenn Sie die Vollmacht **widerrufen** oder aber einen oder alle Bevollmächtigten **ändern** möchten, muss die Vollmachtsurkunde entsprechend geändert werden. Bei notariell beurkundeten Vollmachten müssen bereits ausgehändigte Ausfertigungen zudem aus dem Verkehr gezogen werden. Außerdem sollten Sie alle Änderungen immer auch dem Zentralen Vorsorgeregister **melden**: Eine manuelle Korrektur auf der **ZVR-CARD** kann dies nicht ersetzen. Nach Registrierung der Änderung im Zentralen Vorsorgeregister erhalten Sie eine neue persönliche **ZVR-CARD**, die Sie mit den neuen Daten ausfüllen können.

2. Auflage, 2009